

LATINUM und GRAECUM

Hier die wichtigsten Bestimmungen zu Latinum und Graecum, soweit sie für SchülerInnen des THG relevant sind:

(Quelle: 2235.1.1.5-UK Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen - Gesamtüberblick Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. April 2013)

Normgeber: Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Gültig ab: 01.01.20013

Erwerb des Latinums bzw. Graecums

Gesamtüberblick Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
2. Erwerb über den Pflichtunterricht (bzw. eine Feststellungsprüfung)
 - 2.1 Latinum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe
 - 2.1.1 Erwerb über den Pflichtunterricht
 - 2.1.2 Erwerb über eine Feststellungsprüfung
 - 2.2 Graecum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe
 - 2.3 Latinum bzw. Graecum während der Qualifikationsphase der Oberstufe
 - 2.3.1 Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch
 - 2.3.2 Bei Latein bzw. Griechisch als spät beginnender Fremdsprache
 - 2.4 Latinum bzw. Graecum bei Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber
3. Erwerb über eine Ergänzungsprüfung (gem. § 96 GSO)
 - 3.1 Prüfungstermine
 - 3.2 Vorzulegende Nachweise
 - 3.3 Anforderungen für die Ergänzungsprüfung
 - 3.4 Prüfung
 - 3.5 Zeugnis
 - 3.6 Verhinderung, Unterschleif und Wiederholung der Prüfung, Ausweispflicht
 - 3.7 Kosten
4. Nachweis
5. Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie
6. Inkrafttreten

1. Grundsätzliches:

Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht bzw. eine Feststellungsprüfung (s. Nr. 2) oder eine Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) an ihrer Schule. Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind. Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Mit der Zuerkennung des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2. Erwerb über den Pflichtunterricht (bzw. eine Feststellungsprüfung)

2.1 Latinum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe

2.1.1 Erwerb über den Pflichtunterricht

2.1.1.1 Schüler, die Latein als erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 erlernt haben, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

...

2.1.2 Erwerb über eine Feststellungsprüfung

Das Latinum kann über eine Feststellungsprüfung erworben werden von Schülern des achtjährigen Gymnasiums, sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 10 ablegen. An der Feststellungsprüfung, die in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 abgehalten wird, können teilnehmen:

- Schüler, die zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind;
- ...
- Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 das Gymnasium verlassen, an eine andere Schulart übertreten oder in die Berufsausbildung eintreten; in diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Feststellungsprüfung vor dem Verlassen des Gymnasiums abgehalten wird.

In den Fällen der ersten beiden Spiegelstriche kann eine Feststellungsprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden.

Durchführung der Feststellungsprüfung: Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. Die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 in Latein erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 abzuhalten. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt. Der Termin für die Prüfung soll erst am Ende des Schuljahres liegen, wenn definitiv feststeht, dass von den an der Feststellungsprüfung teilnehmenden Schülern Latein in Jahrgangsstufe 10 nicht belegt wird. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

Achtung: Nicht zugelassen zur Feststellungsprüfung sind Schülerinnen und Schüler, die im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielen. Nicht zugelassen sind weiterhin Schülerinnen und Schüler, die während des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch ins Ausland beurlaubt werden und aufgrund der Teilnahme am Unterricht im zweiten Schulhalbjahr ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

2.2 Graecum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe

Voraussetzung für den Erwerb des Graecums ist der Besuch des Pflichtunterrichts in Griechisch ab Jahrgangsstufe 8. Darüber hinaus ist erforderlich, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Feststellungsprüfung abgelegt wird.

- Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graecumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und



mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

– Die auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtnote für die in der Jahrgangsstufe 10 in Griechisch erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der 10. Klasse abzuhalten.

– Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines griechischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 120 griechische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Platon-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

– Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

2.3 Latinum bzw. Graecum während der Qualifikationsphase der Oberstufe

2.3.1 Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch

Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch wird das Latinum bzw. Graecum erworben, wenn folgende Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) nachgewiesen werden:

...

- Ausbildungsabschnitt 11/2: mindestens 5 Punkte

– Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2: Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 10 Punkte

– Ausbildungsabschnitt 12/2: Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte

– Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2: Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte

– Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 sowie das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung: Summe mindestens 30 Punkte

– Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 12/2 und das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung: Summe mindestens 25 Punkte.

...

Inkrafttreten: Diese Bekanntmachung trat mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.